

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen („**AEBB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Neptune Energy Deutschland GmbH („Neptune“) und ihren Geschäftspartnern, die die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben (die genannten Geschäftspartner nachstehend „**Vertragspartner**“ oder „**Auftragnehmer**“ genannt). Die AEBB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und die Lieferung (auch herzustellender oder zu erzeugender) beweglicher Sachen, gleich ob diese vom Vertragspartner selbst oder durch Dritte hergestellt werden, sowie für Werk- und Dienstverträge.
Für Bauleistungen und IT-Leistungen gelten die AEBB jeweils nur im Zusammenhang mit besonderen Vertragsbedingungen.
- (2) Die AEBB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Verträge oder Angebote über Waren und Leistungen mit demselben Vertragspartner, ohne dass hierauf im Einzelfall jeweils hingewiesen werden müsste.
- (3) Bestellungen erfolgen ausschließlich unter Geltung unserer AEBB. Anderslautende, insbesondere entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen haben – auch bei vorbehaltloser Annahme eines Angebots in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners – nur dann Gültigkeit, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
- (4) Individuelle Absprachen, die mit dem Vertragspartner im Einzelfall getroffen werden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AEBB. Maßgebend für den Inhalt einer solchen Absprache ist eine schriftliche Vereinbarung bzw. unsere schriftliche Bestätigung. Einseitige Erklärungen und Anzeigen (etwa Mahnungen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen) des Vertragspartners bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Soweit in diesen AEBB ausdrücklich auf gesetzliche Regelungen Bezug genommen wird, hat dies nur klarstellende Bedeutung. Auch soweit diese AEBB keine Klarstellung über die Geltung von gesetzlichen Vorschriften enthalten, gelten diese gesetzlichen Vorschriften, soweit diese AEBB nicht unmittelbare Änderungen oder Ausschlüsse enthalten.

§ 2 Definitionen

„**Verbundenes Unternehmen**“ ist jede Gesellschaft oder juristische Person,

- a) die das Unternehmen beherrscht, oder
- b) von dem Unternehmen beherrscht wird, oder
- c) die von einer juristischen Person beherrscht wird, die auch das Unternehmen beherrscht.

„Beherrschen“ heißt hier der Besitz von (direkt oder indirekt) mehr als fünfzig (50) Prozent der Anteile oder der Stimmrechte einer Gesellschaft oder juristischen Person.

„**Auftragnehmer -Gruppe**“ bzw. „**Vertragspartner-Gruppe**“ ist (a) der Auftragnehmer bzw. Vertragspartner und seine verbundenen Unternehmen (b) Subauftragnehmer and deren verbundene Unternehmen (c) deren Personal, Vertreter, Direktoren, Führungskräfte; und (d) soweit nicht von (c) erfasst, die jeweiligen beauftragten Agenturen, Consultants, Arbeitnehmer und sonstiges Personal der unter (a) und (b) genannten.

„**Geltende Korruptions-Gesetze**“ meint zusammenfassend (I) the Bribery Act 2010 (UK-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung), (II) the Foreign Corrupt Practices Act 1977 (Gesetz der United States of America in der gültigen Fassung), (III) alle anwendbaren Vorschriften oder Gesetze der Länder in denen nach dem Vertrag Leistungen zu erbringen sind und (IV) alle anwendbaren Vorschriften der Länder, in denen eine der Vertragsparteien ihre Niederlassung hat.

„**Bestechung**“ erfasst (a) das anbieten, versprechen, gewähren, genehmigen, verlangen, akzeptieren, annehmen oder vereinbaren von Zahlungen, Geschenken, Vergünstigungen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art, sowohl direkt als auch indirekt über Vermittler, das als Anreiz oder Belohnung dient, für jede Form von nicht ordnungsgemäßem Verhalten durch eine Person in Zusammenhang mit ihrer amtlichen, öffentlichen, treuhänderischen Rolle, Verpflichtung und/oder Funktion sowie (b) alles, was im Zusammenhang mit den geltenden Anti-Korruptionsgesetzen als Betrug und Bestechung bewertet wird.

„**Subauftrag**“ erfasst jeden Untervertrag im Zusammenhang mit der Durchführung, Lieferung und Vergabe der Arbeiten für die Erfüllung des Hauptvertrages;

„**Subauftragnehmer**“ bzw. „**Subunternehmer**“ meint die Vertragspartner des Subauftrags.

„**Personal**“ erfasst alle Personen, die für den Auftragnehmer zwecks Erfüllung des Auftrags arbeiten, unabhängig davon ob sie als Angestellte oder in sonstiger Weise für den Auftragnehmer beschäftigt sind; eingeschlossen Subauftragnehmer, Consultants, Bevollmächtigte und deren Personal.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform abgegeben oder – im Fall von mündlichen, auch telefonischen Bestellungen – in Textform bestätigt wurden. Bis zur Annahme behalten wir uns das Recht vor, unsere Bestellungen zu widerrufen.
- (2) Soweit unsere Bestellungen keine anderweitige ausdrückliche Annahmefrist enthalten und nichts anderes vereinbart ist, kann der Vertragspartner diese nur innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Zugang entweder durch schriftliche Bestätigung oder durch Versendung der Ware oder anderweitige Erbringung der geschuldeten Leistung annehmen. Annahmeerklärungen sind an den jeweiligen Facheinkäufer zu richten.
- (3) Eine verspätete Annahme oder eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als neues Angebot, welches von uns wiederum in einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Zugang angenommen werden kann.
- (4) Soweit der Vertragspartner ein an uns gerichtetes Angebot erstellt hat, ist dieses jedenfalls auch an den zuständigen Facheinkäufer zu richten.
- (5) Spätere Änderungen von Verträgen, Bestellungen oder Abrufen müssen zu ihrer Wirksamkeit von uns in Textform bestätigt werden.

§ 4 Preise

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist als Festpreis in Euro bindend und gilt frei Bestimmungsadresse, die – soweit nichts anderes angegeben ist – unser Geschäftssitz in Linen ist.
- (2) Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit dies nicht ausdrücklich anders angegeben und von uns schriftlich bestätigt ist.
- (3) Mit dem Preis sind alle Lieferungen und Leistungen (z. B. Montage, Einbau) sowie Nebenleistungen (z. B. Transport, Entladen) sowie alle Kosten (z. B. Verpackungskosten, Versicherung, Steuern, Zölle) abgegolten. Verpackungskosten werden gesondert vergütet, soweit dies vereinbart ist; sie sind uns bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutzuschreiben.
- (4) Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen unsere eigene Gewichtsfeststellung, maßgebend.

eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

§ 5 Lieferzeit, Vertragsstrafe

- (1) Die in unserer Bestellung genannten Liefer- bzw. Leistungstermine oder -fristen sind verbindlich und fest bestimmt und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse. Der Vertragspartner hat uns ihm erkennbare Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht befugt, die geschuldete Leistung vor dem von uns genannten Liefer- bzw. Leistungstermin zu erbringen. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
- (2) Kommt der Vertragspartner mit der Lieferung bzw. der Erbringung der Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, für jeden vollendeten Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2%, maximal insgesamt 5% des Nettopreises der verspäteten Lieferung/Leistung zu verlangen. Die Vertragsstrafe tritt neben die Erfüllung und kann als Mindestbetrag eines vom Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes verlangt werden; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Jedenfalls wird jedoch die Vertragsstrafe angerechnet. Wird die verspätete Leistung angenommen, muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§ 6 Lieferung und Leistung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Vertragspartner hat allen Lieferungen einen Packzettel oder einen Lieferschein beizufügen und am Tag der Lieferung unserer Einkaufsabteilung sowie der Bestimmungsadresse Versand- bzw. Lieferanzeigen zuzusenden. Die Lieferpapiere müssen unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand) neben der Artikelbezeichnung (Artikelnummer und Anzahl) die Bestellnummern, das Bestelldatum, die Mengen und Gewichte, sowie die Art der Verpackung enthalten. Fehlt der Packzettel oder Lieferschein oder ist er unvollständig, sind hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und der Bezahlung der jeweiligen Lieferung nicht von uns zu vertreten.

Der Vertragspartner hat allen Lieferungen die Dokumente, die aufgrund technischer Regelungen für den bestimmungsmäßigen Gebrauch erforderlich sind (z. B. Zertifizierungen, Abnahmezeugnisse), beizufügen. Dasselbe gilt für weitere Dokumente, die Neptune gemäß der jeweiligen Bestellung verlangt.

- (2) Der Vertragspartner ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Neptune berechtigt, die Leistung durch Dritte (z. B. Sub-Unternehmer) erbringen zu lassen. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die Dritten die Bestimmungen dieser AEBB einhalten.
- (3) Soweit Leistungen auf unseren Betriebsgeländen erbracht werden, hat der Vertragspartner die „Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer im Verantwortungsbereich der Neptune Energy Deutschland GmbH“ zu beachten, die von unserer Website (www.neptuneenergy.de/Einkauf) heruntergeladen werden können.
- (4) Der Übergang der Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Für den Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es bedarf indes auch dann eines ausdrücklichen Angebotes der Leistung, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beibringung von Material)

§ 7 Eigentum und Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte, Geheimhaltung

- (1) Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Lieferungen oder Leistungen beziehen, an denen der Vertragspartner sich das Eigentum vorbehält. Alle Gestaltungen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts sind ausgeschlossen; ein vom Vertragspartner wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur für die an uns gelieferte Ware und bis zu deren Bezahlung.
- (2) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen o. ä., die wir dem Vertragspartner zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung des Vertrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden; alle Urheberrechte hieran behalten wir uns vor. Solche Unterlagen sind nach Durchführung des Vertrages vollständig an uns zurückzugeben.
- (3) In der Abnahme oder Billigung uns vorgelegter Zeichnungen und Muster oder ähnlicher Unterlagen liegt kein Verzicht auf Mängelgewährleistungsansprüche.
- (4) Gegenüber Dritten sind die übergebenen Unterlagen und alle darin enthaltenen Informationen sowie alle sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag und dessen Existenz ab Abschluss des Vertrags und bis fünf Jahre nach Ablieferung bzw. Abnahme von beiden Seiten geheim zu halten. Im Einzelfall können längere Geheimhaltungsfristen vereinbart werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nur, solange die Unterlagen oder Informationen nicht bereits allgemein bekannt sind.
- (5) An Stoffen und Materialien sowie an Werkzeugen und sonstigen Gegenständen, die wir dem Vertragspartner zur Leistungserbringung bestellen, behalten wir uns unsere Eigentumsrechte vor. Verarbeitungen, Vermischungen oder Verbindungen von beigestellten Stoffen, Materialien oder Gegenständen durch den Vertragspartner werden für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sachen zu den anderen Sachen.

§ 8 Mangelhafte Lieferung und sonstige Pflichtverletzungen

- (1) Im Hinblick auf Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Werkleistungen sowie im Hinblick auf sonstige Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils für uns geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere den Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel [Gerätesicherheitsgesetz], dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen [Chemikaliengesetz], den anwendbaren EU- bzw. DIN-Vorschriften und der Arbeitsstättenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung, den erforderlichen Genehmigungen sowie den in der Bestellung oder in der Produktbeschreibung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und allen sonstigen Angaben entsprechen, gleich ob diese von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammen.
- (3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Verpflichtung zur Untersuchung der Ware ist beschränkt auf Mängel, die bei Ablieferung der Ware unter äußerlicher Begutachtung sowie im Rahmen der Qualitätskontrolle bei

Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen

Stichproben offen zutage treten. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es auf die Umstände des Einzelfalles und den ordnungsgemäßen Geschäftsgang an.

- (4) Unsere Rügepflicht bleibt von vorstehendem Absatz (3) unberührt. Soweit nicht anders vereinbart, gelten Rügen hinsichtlich Qualitäts- und Quantitätsabweichungen jedenfalls als rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb von 5 (fünf) Werktagen – bei versteckten und daher erst später entdeckten Mängeln innerhalb von 10 (zehn) Werktagen – ab Entdeckung der Abweichung zugehen.
- (5) Die Kosten, die der Vertragspartner für die Prüfung und Nachbesserung aufgewendet hat, trägt dieser auch dann, wenn tatsächlich kein Mangel vorlag. Etwaige Schadensersatzansprüche bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleiben hiervon unberührt; insoweit haften wir indes nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und für die erforderlichen Aufwendungen Ersatz bzw. einen Kostenvorschuss verlangen. Soweit die Nacherfüllung durch den Vertragspartner bereits fehlgeschlagen ist, bedarf es keiner Fristsetzung; gleiches gilt in Fällen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, soweit es wegen der Eilbedürftigkeit nicht mehr möglich ist, den Vertragspartner von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.
- (7) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren Ansprüche wegen Mängeln insoweit in drei Jahren ab Gefahrübergang. Die dreijährige Verjährung gilt auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus jedenfalls nicht, solange der Dritte noch Recht gegen uns geltend machen kann (etwa weil Verjährung noch nicht eingetreten ist).

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Leistung keine Schutzrechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern, die wir dem Vertragspartner vorher ausdrücklich mitgeteilt haben, verletzt werden; Schadensersatzansprüche ergeben sich insoweit nur bei Verschulden.
- (2) Der Vertragspartner ist – Verschulden vorausgesetzt – verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten im Sinne des vorstehenden Absatzes (1) dieses § 8 erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

§ 10 Ersatzteile und Wartung

- (1) Soweit im Einzelfall keine abweichende Frist vereinbart ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, Ersatzteile und sonstige für den Gebrauch der an uns gelieferten Sachen erforderlichen Gegenstände und Materialien für einen Zeitraum von mindestens 5 (fünf) Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme vorzuhalten und an uns zu angemessenen Bedingungen zu

liefern. Sofern Wartungen erforderlich sind, sichert der Vertragspartner für den vorstehenden Zeitraum zu, dass er bereit und im Stande ist, die Wartung und Instandsetzung zu übernehmen.

- (2) Beabsichtigt der Vertragspartner, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Sachen einzustellen, wird er uns dies unverzüglich mitteilen, sobald die Entscheidung über die Einstellung absehbar wird.

§ 11 Verantwortlichkeit, Produkthaftung, Versicherung

- (1) Der Vertragspartner ist verantwortlich für Auswahl, Kontrolle und Überwachung seiner Mitarbeiter. Dies gilt auch bei Arbeiten auf unseren Betriebsgrundstücken bzw. auf von uns bearbeiteten Projektgrundstücken, soweit nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Befugnis zur Erteilung von Weisungen bei den verantwortlichen Personen unseres Hauses liegen muss.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung bzw. – soweit unter dem jeweiligen Vertrag bewegliche Sachen geliefert werden – eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme spätestens bei Lieferung der Sache bzw. bei Beginn der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen abzuschließen und für die gesamte Gewährleistungsdauer des jeweiligen Vertrags zu unterhalten. Die Versicherung hat – soweit möglich – alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzudecken, soweit sie durch den Vertragspartner oder dessen Sub-Unternehmer verursacht wurden oder diese für die Schäden verschuldensunabhängig einzustehen haben. Die Versicherung muss Umweltschäden abdecken, soweit diese nach vernünftiger Beurteilung der jeweiligen Vertragsart und des jeweiligen Vertragsgegenstands und der sonstigen Umstände des Einzelfalles nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Die Versicherungsunterlagen können in Kopie zu jeder Zeit während der Vertragsdurchführung durch uns angefordert werden.

§ 12 Zahlung, Rechnungsgestaltung, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung - innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder - innerhalb von 30 Tagen netto nach unserer Wahl durch Scheck, Überweisung, diskontfähiges Akzept oder - soweit zwischen Neptune und dem Vertragspartner vereinbart - im Gutschriftsverfahren.
- (2) Die vorstehenden Zahlungsfristen beginnen erst, nachdem die Lieferungen vollständig bei uns eingegangen bzw. die Leistungen vollständig erbracht – oder soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen abgenommen – und auch alle Nebenverpflichtungen einschließlich ordnungsgemäßer Rechnungsstellung vom Vertragspartner erfüllt sind.
- (3) Rechnungen und Zahlungsanforderungen müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben unsere SAP-Bestell-/Abrufnummer sowie unser Bestelldatum enthalten. Soweit vorhanden, sind gegengezeichnete Lieferscheine oder Arbeitszeitchecklisten beizufügen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen oder uns bereits vor Lieferung / Leistungserbringung zugehen, werden zurückgesendet. Zahlungen werden nur auf vollständige Rechnungen vorgenommen.
- (4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Vertragspartners auf Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Regelungen; eine Mahnung ist indes jedenfalls erforderlich.

- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht-erfüllten Vertrags stehen uns in vollem Umfang zu. Fällige Zahlungen können insbesondere zurückgehalten werden, soweit Ansprüche wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistungen bestehen.
- (6) Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 13 Bürgschaften / Sicherheiten

- (1) Bürgschaften und Sicherheiten können einzelvertraglich in der Bestellung oder einem Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Bürgschaften sind so zu stellen, dass sie unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§§ 770, 771) fällig sind. Bei Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft erfolgt die Rückgabe auf schriftliche Anforderung durch den Vertragspartner, wenn die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (plus einen Monat) abgelaufen ist.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Bestimmungsadresse.

§ 15 Abtretung

Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne unsere Zustimmung auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der Neptune aus dem Vertrag bedarf nicht der Zustimmung des Vertragspartners, wenn für Neptune mit dem Übertragungsempfänger eine direkte oder indirekte kapitalmäßige Verknüpfung von mindestens 50 % besteht.

§ 16 HSE- Richtlinien, und nachhaltige Entwicklung, Energiemanagement

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz (HSE)-Richtlinien, sowie die Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten, zu denen sich die Neptune-Gruppe verpflichtet hat. Diese können von der Website (www.neptuneenergy.de/Einkauf) heruntergeladen werden. Insbesondere ist jeder Vertragspartner verpflichtet, (i) den Einsatz von Kinderarbeit oder einer anderen Form unfreiwilliger oder erzwungener Arbeit zu unterlassen, (ii) jede Form von Diskriminierung innerhalb seines Unternehmens oder im Hinblick auf seine Sub-Unternehmer und/oder Zulieferer zu unterlassen, (iii) sichere Arbeitsbedingungen und ein gesundes Arbeitsumfeld für seine Arbeitnehmer sicherzustellen, (iv) sich im Hinblick auf die Umwelt rücksichtsvoll zu verhalten und ökologisch nachteilige Auswirkungen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu minimieren, und (v) jede Form von Korruption zu unterlassen.
- (2) Als verantwortungsbewusstes Unternehmen legt Neptune Wert auf Umweltschutz, Ressourcenschonung und Energieeinsparung. Hierzu hat das Unternehmen ein Energiemanagementsystem nach DIN ISO 50001 implementiert und hält dieses aufrecht. In diesem Zusammenhang bevorzugt Neptune den Einsatz von umwelt- und energieschonenden Produkten und Dienstleistungen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, umweltschonende und energieeffiziente Komponenten vorzuschlagen. Faktoren, wie Umweltschutz und Energieeffizienz, werden bei der Auftragsvergabe berücksichtigt.

§ 17 Geschäftsethik und Handelskontrollen

(1) Geschäftsethik

(a) Der Vertragspartner bestätigt, eine Ausfertigung der „Geschäftsethischen Grundsätze für Auftragnehmer von Neptune Energy“ gemäß Anhang 1 erhalten zu haben. Der Vertragspartner hält diese Grundsätze ein und handelt – auch in Zusammenhang mit dem Vertrag – entsprechend. Er stellt sicher, dass auch die weiteren Unternehmen der Vertragspartner-Gruppe diese Grundsätze einhalten und entsprechend handeln.

(b) Der Vertragspartner bestätigt, dass er und die Vertragspartner-Gruppe im Zusammenhang mit dem Erhalt dieses Auftrags keine Bestechungsgelder gezahlt haben.

(c) Der Vertragspartner hat in Zusammenhang mit diesem Vertrag und wird ebenfalls die anderen Mitglieder der Vertragspartner -Gruppe dazu veranlassen: (i) alle geltenden Anti-Korruptionsgesetze strikt einzuhalten und zu befolgen; und (ii) von Bestechung abzusehen.

(d) Der Vertragspartner bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass weder er noch ein sonstiges Mitglied der Vertragspartner-Gruppe: (i) aufgrund eines Vergehens gemäß den geltenden Anti-Korruptionsgesetzen verurteilt wird/wurde; oder (ii) diesbezüglich Gegenstand von Ermittlungen ist/war. Im Sinne dieses Absatzes (d) bezieht sich der Ausdruck „nach bestem Wissen und Gewissen“ nur auf Sachverhalte, von denen der Auftragnehmer und dessen Vertreter, Direktoren, Führungskräfte, Beschäftigte, Consultants und Agenturbeschäftigte direkt nach bestem Wissen und Gewissen Kenntnis besitzen.

(e) Der Vertragspartner bestätigt, dass: (i) seine Vertreter, Direktoren, Führungskräfte, Beschäftigten, Consultants und Agenturbeschäftigten angemessen geschult und über ihre Pflichten in Zusammenhang mit den geltenden Anti-Korruptionsgesetzen unterrichtet wurden; (ii) er mit Blick auf Geschäftsethik und Verhalten angemessene, mit den geltenden Anti-Korruptionsgesetzen konforme Richtlinien und Verfahren festgelegt hat – auch in Bezug auf Meldung und Untersuchung mutmaßlicher Verstöße –, um rechtswidrige Handlungen zu verhindern; und (iii) er nach besten Kräften sichergestellt hat, dass auch andere Mitglieder der Vertragspartner-Gruppe Vorschriften einhalten, die den Vorschriften in diesem Absatz (e) gleichzusetzen sind.

(f) Der Vertragspartner führt und verwahrt die Compliance-Aufzeichnungen während der Laufzeit des Vertrags und eines anschließenden Zeitraums von sechs (6) Jahren und gewährleistet nach besten Kräften, dass dies auch seitens der anderen Mitglieder der Vertragspartner-Gruppe erfolgt.

(g) Soweit gesetzlich zulässig gewährleistet der Vertragspartner und gewährleistet nach besten Kräften, dass dies auch seitens der anderen Mitglieder der Vertragspartner-Gruppe erfolgt, Neptune folgendes: (I) Zugang zu und/oder Kopien jeglicher und sämtlicher Compliance-Aufzeichnungen; und (ii) Zugang zu Mitarbeitern und/oder Einrichtungen oder Gebäuden, in bzw. von denen aus der Vertrag erfüllt wird, um zu bestätigen, dass der Vertragspartner seine Pflichten gemäß diesem Paragraphen erfüllt.

(h) Der Vertragspartner informiert die Gesellschaft in folgenden Fällen unverzüglich schriftlich: (i) sofern er von einer erpresserischen Aufforderung, Anfrage oder sonstigen Bitte Kenntnis erlangt, die sich auf werthaltige Objekte bezieht und durch oder im Auftrag von Personen in Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Gegenstand erfolgt; oder (ii) sofern er von Folgendem Kenntnis erlangt oder dies vermutet: (aa) dass die Bestätigungen und Zusicherungen laut diesem Paragraphen nicht länger zutreffend sind; oder (bb) Verstöße gegen beliebige Bestimmungen dieses Paragraphen erfolgt sind. Der Auftragnehmer ergreift und gewährleistet, dass dies auch seitens der anderen Mitglieder der Vertragspartner -Gruppe erfolgt, unverzüglich alle Maßnahmen, die erforderlich sein können und/oder von Neptune verlangt werden, um den Verstoß zu ahnden und/oder die nachteiligen Auswirkungen auf den Vertrag

auf ein Minimum zu begrenzen.

(2) Handelskontrollen

(a) Der Vertragspartner hält sich an alle geltenden Handelssanktionsgesetze, Anti-Boycott- und Exportkontrollgesetze, einschließlich der Gesetze der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich auf die vertragsgegenständlichen Güter, Software-Anwendungen oder Technologien beziehen, und unternimmt oder genehmigt keine Handlungen oder Unterlassungen, die einen Verstoß gegen diese Gesetze bzw. deren Nichteinhaltung zur Folge hätten; ebenso gewährleistet der Vertragspartner, dass dies auch seitens der anderen Mitglieder der Vertragspartner-Gruppe erfolgt. In dieser Hinsicht trägt der Vertragspartner dafür Sorge, jegliche erforderlichen staatlichen Genehmigungen, darunter auch geltende Exportlizenzen oder Ausnahmegenehmigungen, einzuholen.

(b) Neptune Energy gewährt dem Vertragspartner auf Anfrage einschlägige Informationen zu Endnutzung, Endnutzern und Land der Endnutzung, die sich auf die vertragsgegenständlichen Güter, Software-Anwendungen oder Technologien beziehen. Der Vertragspartner stellt diese Güter, Software-Anwendungen oder Technologien auf Basis und im Vertrauen auf diese(r) Informationen zur Verfügung und hält sich dabei an geltende Handelssanktionsgesetze, Anti-Boycott- und Exportkontrollgesetze, einschließlich der Gesetze des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass jegliche Änderungen in Bezug auf Endnutzung, Endnutzer oder Land der Endnutzung durch geltende Handelssanktionsgesetze, Anti-Boycott- und Exportkontrollgesetze eingeschränkt oder untersagt sein können.

(3) Soweit gesetzlich zulässig trägt der Vertragspartner dafür Sorge, Neptune Energy und deren Auftraggeber-Gruppe zu entschädigen, zu verteidigen und gegen alle Forderungen, die von der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß diesem Paragraphen herrühren, schadlos zu halten.

§ 18 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem mit der weggefallenen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 19 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – mit Ausnahme von Streitigkeiten gegenüber Vertragspartnern, die nicht Kaufmann im Sinne des HGB sind – ist nach unserer Wahl Lingen oder das Gericht des Erfüllungsortes. Dies gilt auch für den internationalen Gerichtsstand. Die gesonderte Vereinbarung einer schiedsgerichtlichen Zuständigkeit im Einzelfall bleibt vorbehalten.
- (2) Auf jede Bestellung bzw. jeden Vertrag findet – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts – das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Voraussetzungen und Wirkungen eines Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am Lagerort der jeweiligen Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des Deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

Anhang 1

Neptune Energy: Geschäftsethische Grundsätze für Auftragnehmer

Neptune Energy legt ihrer Geschäftstätigkeit höchste ethische Normen zugrunde und verlangt von allen in ihrem Auftrag tätigen Personen, diese Normen einzuhalten. In diesem Dokument sind die Grundsätze festgeschrieben, die alle Unternehmen bei der Erbringung von Leistungen für Neptune Energy im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten haben. Die Unterlassung der konsequenten Einhaltung dieser Grundsätze wird äußerst ernst genommen und kann die Kündigung der jeweiligen Verträge nach sich ziehen.

Fundamentale Grundsätze

Sie müssen:

im Einklang mit allen Gesetzen und Vorschriften handeln. Dies schließt alle geltenden internationalen, nationalen oder lokalen Gesetze und Vorschriften ein.

eine Kultur der Integrität schaffen. Von Ihnen wird erwartet, dass Sie sich moralisch korrekt verhalten und innerhalb Ihrer Organisation eine Kultur der Integrität fördern, um mutmaßliche oder tatsächliche Interessenkonflikte und korrupte Praktiken zu vermeiden.

sich fair und redlich verhalten, wenn Sie Zusagen machen und Verpflichtungen nachkommen, um fundierte langfristige Beziehungen zu schaffen.

andere respektieren, wenn Sie mit Menschen oder anderen Unternehmen in Kontakt stehen. Neptune Energy achtet die Menschenrechte aller Individuen und duldet keine Form von Diskriminierung, Mobbing oder Belästigung.

sich Gehör verschaffen. Von Ihnen wird erwartet, dass Sie bei Zweifeln an Ihren Verantwortlichkeiten oder dem ordnungsgemäßen Vorgehen in einer bestimmten Angelegenheit nachfragen. Ebenso haben Sie jegliche Bedenken oder potenzielle Verstöße gegen diese fundamentalen Grundsätze, sonstige Richtlinien und Abläufe von Neptune Energy oder geltende Gesetze und Vorschriften zu melden.

Mit Ihrem Einverständnis, für Neptune Energy Tätigkeiten zu verrichten, sichern Sie zu, bei jeglichen Kontakten zu Neptune Energy, sonstigen auftragnehmenden Gesellschaften, Lieferanten, Kunden und Dritten, mit denen Sie bei der Erbringung von Leistungen im Auftrag von Neptune Energy konfrontiert sind bzw. interagieren, im Einklang mit diesen fundamentalen Grundsätzen zu handeln.

Ethische Grundsätze

Sie müssen:

1. innerhalb Ihrer Organisation Verfahren zur Bekämpfung

von Bestechung eingerichtet haben.

Von Bestechung ist dann die Rede, wenn Zahlungen, Geschenke, Vergünstigungen oder Vorteile jeglicher Art direkt oder indirekt (durch eine oder mehrere Zwischenpersonen) als Anreiz oder Belohnung angeboten, versprochen, gewährt, genehmigt, verlangt, angenommen oder vereinbart werden, damit eine Person ihre amtliche, öffentliche, treuhänderische Funktion bzw. ihre Beschäftigung, geschäftliche Aufgabe, Pflichten oder Funktion in unsachgemäßer Weise ausübt. Bestechung kann Personen im öffentlichen oder im privaten Sektor betreffen.

Bestechung und sonstige korrupte Praktiken sind streng verboten; weder Sie noch Ihre Mitarbeiter dürfen im Auftrag von Neptune Energy unter keinen Umständen korrupte Praktiken betreiben. Sie müssen in Ihrer Organisation angemessene Verfahren eingerichtet haben, um Bestechung und korrupte Praktiken zu verhindern.

2. Sie müssen die Wettbewerbsvorschriften einhalten und alle wettbewerbswidrigen Praktiken, darunter auch rechtswidrige Wettbewerbsabsprachen, der Missbrauch einer beherrschenden Stellung, der Austausch von Insider-Informationen sowie diskriminierende, überhöhte oder verdrängende Preise, ablehnen.
3. Sie müssen sicherstellen, dass Sie selbst und alle von Ihnen für Neptune Energy abgestellten Mitarbeiter die im Anhang dargelegten Vorschriften für Geschenke oder Einladungen einhalten, die in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für Neptune Energy gewährt bzw. angenommen werden.
4. Sie müssen Neptune Energy über jegliche Interessenkonflikte (bzw. potenzielle Interessenkonflikte) unterrichten, die in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für Neptune Energy entstehen können, und eine solche Unterrichtung auch seitens Ihrer Mitarbeiter veranlassen.
5. Sie müssen sicherstellen, dass Sie und Ihre Mitarbeiter die Vertraulichkeit jeglicher vertraulichen Informationen bewahren, zu denen bei der Ausübung von Tätigkeiten für Neptune Energy Zugang erlangt wird. Insbesondere haben Sie sicherzustellen, dass Sie und Ihre Mitarbeiter preisrelevante Informationen – ob in Bezug auf Neptune Energy Group oder sonstige Unternehmen – mit höchster Vertraulichkeit behandeln und Sie und Ihre Mitarbeiter die Gesetze zu Insider-Handel kennen, denen zufolge es Personen mit Zugang zu Insider-Informationen über börsennotierte Unternehmen nicht gestattet ist, Aktien dieses Unternehmens zu kaufen oder zu verkaufen bzw. andere Personen dazu zu ermutigen, solche Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Alle vertraulichen Informationen, die Sie und Ihre Mitarbeiter von Neptune Energy erhalten und verwahren, sind auf Aufforderung von Neptune Energy

zurückzugeben bzw. zu vernichten.

6. Ebenso haben Sie Neptune Energy jegliche Bedenken in Bezug auf potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen diese Grundsätze zu melden und diese Meldung auch seitens Ihrer Mitarbeiter zu veranlassen.
7. Schließlich müssen Sie sicherstellen, dass alle Unterauftragnehmer, die von Ihnen mit Leistungen für Neptune Energy beauftragt werden, über diese Grundsätze informiert werden und sich zu ihrer Einhaltung bereit erklären.

Weitere Hinweise

Sollten Sie weitere Erläuterungen zu den vorgenannten Grundsätzen oder allgemein Informationen zu den geschäftsethischen Richtlinien von Neptune Energy benötigen, dann wenden Sie sich an den Ethik- und Compliance-Beauftragten von Neptune Energy.

Anhang

Vorschriften zur Gewährung bzw. Annahme von Geschenken und Einladungen in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für Neptune Energy.

Öffentlicher Sektor – Personen, die ein öffentliches Amt ausüben oder sich um ein solches bewerben, dürfen weder Spenden noch Geschenke gewährt werden. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Managing Director von Neptune Energy dürfen keine Einladungen an Amtsträger ergehen oder Einladungen von Amtsträgern angenommen werden.

Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Amtsträgern um jegliche Personen handelt, die in einem Staat im In- oder Ausland eine gesetzgebende, leitende, administrative oder justizielle Funktion ausüben – unabhängig davon, ob sie in diese Funktion gewählt wurden oder nicht und dies eine lokale oder zentrale Regierungsebene betrifft. Überdies sind jegliche Personen eingeschlossen, die für ein Land bzw. im Auftrag oder innerhalb eines Landes, darunter auch Organisationen, die von Regierung oder Staat kontrolliert werden, in sonstiger Weise eine öffentliche Funktion ausüben, sowie Mitarbeiter internationaler Organisationen des öffentlichen Rechts (wie der Vereinten Nationen).

Privater Sektor

Geschenke – Geschenke dürfen nur bei Erfüllung der nachstehenden Kriterien gewährt bzw. angenommen werden. Alle gewährten bzw. angenommenen Geschenke:

- müssen in transparenter Weise angeboten, akzeptiert, gewährt oder angenommen werden;
- müssen in physischer Form bestehen, d.h. es darf sich nicht um Reisen oder die Erbringung von Leistungen handeln;
- dürfen kein Bargeld oder gleichwertige Geldzahlungen umfassen, wie Ladengutscheine;

- dürfen nicht übermäßig sein und müssen einen angemessenen Wert widerspiegeln (unterhalb des Gegenwerts von 35,- EUR);
- müssen zahlenmäßig und auf die damit verbundenen Anlässe begrenzt sein und spontan gewährt werden (d.h. unaufgefordert);
- dürfen nicht in Zusammenhang mit der Erteilung von Aufträgen oder besonderen Vergünstigungen stehen oder Entscheidungen beeinflussen;
- müssen ohne Verpflichtung für beliebige Gegenleistungen gewährt und angenommen werden.

Einladungen – Einladungen dürfen nur bei Erfüllung der nachstehenden Kriterien gewährt bzw. angenommen werden. Alle gewährten bzw. angenommenen Einladungen:

- dürfen nur auf Gelegenheitsbasis gewährt bzw. angenommen werden;
- dürfen nur angenommen werden, wenn sie von Neptune Energy in gleichwertiger Weise (in Bezug auf Art und Betrag) erwidert werden können;
- müssen einen angemessenen Wert (unterhalb des Gegenwerts von 35,- Euro) widerspiegeln und rechtskonform und transparent sein.